

nunc seine Gesinnung äußern könnte, würde er das Sacrament begehren, oder: dieser Bewußtlose würde, wenn er bei Besinnung wäre, die letzte Oelung empfangen wollen. Wenn sich herausstellt, dass diese Voraussetzung eine irrite war, muss das Sacrament als ungültig betrachtet werden. In unserem Falle haben wir in dem Verhalten des Kranken vor und nach der Spendung der letzten Oelung den vollgültigen Beweis, dass diese Voraussetzung, der Unglückliche würde, wenn er bei Besinnung wäre, das heilige Sacrament empfangen wollen, eine irrthümliche war. Sein Benehmen deutet hinlänglich an, er wolle nichts vom Empfang der Sacramente wissen. Fehlte also auf Seite des Subjectes jedwede Intention; man hat es ihm gegen seinen Willen gespendet.

4. Aber gesezt den Fall — der bei Bekehrungen auf dem Sterbebette sich oft genug ereignen mag — ein dem religiösen Leben entfremdeter Kranter hat im bewußtlosen Zustand die letzte Oelung empfangen; wenn er dann zu sich kommt und in unzweideutiger Weise eine religiöse Gesinnung äußert, gibt man ihm doch bei andauernder Todesgefahr nicht nochmals die heilige Oelung, sondern lässt es bei der ersten Spendung bewenden. — Gewiss gibt man einem solchen die letzte Oelung nicht zum zweitenmal; denn die intentio interpretativa, auf welche hin ihm das Sacrament gespendet wurde, war in ihrem Rechte und das Gegentheil in keiner Weise constatiert. Wenn aber das Gegentheil sicher erwiesen ist, wie in unserem Falle, wenn es constatiert ist, dass der bei der intentio interpretativa vorausgesetzte gute Wille sicher nicht vorhanden war, dann liegt die Sache anders und ist eine nochmalige Spendung der letzten Oelung auch in derselben Todesgefahr ganz gewiss am Platze, wenn der früher Widersprüchige sich später bereitwillig zeigt.

5. Lehrt denn nicht die Theologie von einem sacramentum informe, dass es ein s. formatum werden kann und dass die sacramentale Gnade einem hic et nunc nicht disponierten Empfänger auch später noch zutheil werden kann, sobald die indispositio gehoben und der obex gratiae entfernt wird? — Ein sacramentum informe kann gewiss in solcher Weise ein s. formatum werden, die Giltigkeit desselben vorausgesetzt. Ungültig gespendete Sacramente können nicht wieder aufleben. Einem Subjecte, welches keinerlei Intention hat, ein Sacrament spenden, heißt nicht bloß, es einem Unwürdigen spenden, sondern es heißt soviel, als es einem Unfähigen spenden.

Wie der Fall vorliegt, ist also nicht einzusehen, was an der Handlungsweise des Spitalheilsorgers auszusetzen wäre; die von seinem Collegen gegen die nochmalige Spendung der heiligen Oelung geltend gemachten Einwürfe können nicht als stichhäftig befunden werden.

St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

V. (Ein Ghe-Casus. Das Hindernis der Clandestinität.) Dieser ziemlich verwickelte Ghefall wurde von einer bi-

schöflichen Curie Deutschlands dem heiligen Officium zur Entscheidung unterbreitet. Die Lösung, welche die Congregatio s. Officii seu Inquisitionis gab, weicht vom Gutachten der deutschen Theologen etwas ab und ist — man möchte sagen — überraschend einfach. Wir geben diesen Fall, der sich zuerst im „Archiv für kath. Kirchenrecht“ fand, nach den „Analecta ecclesiastica.“

Cajus, ein Katholik der Diözese A., schloß vor 13 Jahren in der Stadt A., wo das Tridentinum verkündet ist, vor dem akatholischen Minister eine Ehe mit Titia und erzeugte mit ihr mehrere Kinder. Jetzt, von Neue getrieben, wünscht er die Revalidation dieser Ehe. Aber derselben steht ein großes Hindernis entgegen. Titia hat nämlich früher vor 25 Jahren sich verheiratet mit einem Lütheraner Sempronius, welche Ehe jedoch durch die weltliche Behörde vor 14 Jahren vollständig gelöst worden ist. Titia und Sempronius, beide akatholischer Religion, hatten damals ihren Wohnsitz in der Stadt B., wo das Concilium Tridentinum zwar publiciert worden ist, aber zu einer Zeit, als bereits auch eine getrennte protestantische Gemeinde bestand, und bereitete auch in dieser Stadt alles zur Schließung der Ehe Nothwendige vor; die Copulation selbst fand aber nicht in der Stadt B. statt, sondern in der Stadt C. vor dem hiezu delegierten akatholischen Minister; gleich nach der Trauung kehrten sie nach B. zurück und lebten in gutem Frieden, und erzeugten auch zwei Kinder. Der Friede wurde aber gestört durch einen Ehebruch des Mannes und eben deshalb wurde auch von der weltlichen Behörde das Band dieser Ehe gelöst. Zu bemerken ist, dass in der Stadt C., wo der Consensus gegeben wurde, das Tridentinum publiciert wurde und zwar zu einer Zeit, wo daselbst noch keine protestantische Gemeinde bestand. Cajus bittet nun, es möge die Ehe zwischen Titia und Sempronius wegen des Hindernisses der Clandestinität als ungültig erklärt und es ihm dadurch möglich gemacht werden mit Titia eine geltige Ehe zu schließen.

Wie man sieht, handelt es sich hier um zwei Eheschließungen. Die eine Ehe zwischen Cajus und Titia ist zweifellos, weil clandestin, ungültig und eben deshalb wünscht Cajus die Revalidation. Dieser Revalidation steht aber die erste Ehe zwischen Titia und Sempronius entgegen, welche — vorausgesetzt, dass sie geltig war — selbstredend von der weltlichen Behörde nicht gelöst werden konnte. Das also ist die Frage: war die Ehe zwischen Titia und Sempronius geltig oder nicht.

Bei der bischöflichen Curie waren die Meinungen getheilt. Die Mehrzahl der Räthe hielt die Ehe wegen des Hindernisses der Clandestinität für ungültig; sie war ja geschlossen an einem Orte, wo das Decretum „Tametsi“ in Kraft besteht, nur vor dem akatholischen Minister. Ja noch mehr; es finde in diesem Falle das Decret des heiligen Officium vom 5. Juni 1889 Anwendung, demgemäß „eine Ehe, wenn dieselbe clandestin geschlossen wurde an einem Orte, wo das Tridentinum in Kraft besteht, mit Beiseitelassung der sonst vor-

geschriebenen Formalitäten, vom Ordinarius als ungültig erklärt werden kann, ohne dass eine zweite Entscheidung notwendig ist.“ Andere bischöfliche Räthe hielten die in Frage stehende Ehe aus verschiedenen Gründen für gültig.

Der **Theologus capitularis** gab sein Votum in folgender Weise ab: 1. Die erste Frage ist, war die Ehe zwischen Sempronius und Titia gültig oder nicht. 2. Wenn zweifellos feststeht, diese Ehe sei ungültig, dann finde allerdings das Decretum s. Officii vom 5. Juni 1889 Anwendung und die bischöfliche Curie kann definitiv die Ungültigkeit aussprechen. 3. Ich halte — Anderen gegenüber — für ganz sicher, dass die Ehe in der Stadt C. ungültig geschlossen wurde, weil ja daselbst das Decretum Tametsi publiciert ist und man sich an den Grundsatz halten muss: Locus regit actum. 4. Weil sie jedoch in der Stadt B. non servata forma Tridentina die Ehe gültig schließen konnten, so fragt es sich, ob sie dieselbe nicht wirklich hernach, nämlich nach ihrer Rückkehr von der Stadt C., geschlossen haben nach dem Decretalrechte: consensum maritalem mutuum de praesenti manifestatum matrimonium facere. Dieses Jus Decretalium, das im Naturrecht wurzelt, besteht überall dort noch in Kraft, wo das Tridentinum nicht publiciert ist. Dieser Consensus ist nicht an eine mündliche Erklärung gebunden, daher schreibt Gasparri: „Quaenam signa aut facta consensum satis exprimant, non potest regula generali indicari. Copulam carnalem, in nonnullis circumstantiis habitam, satis exprimere maritalem consensum, alias declaravimus (tract. can. de matr. n. 831). Aus unzweifelhaften Thatsachen scheint nun die Ehe zwischen Sempronius und Titia gültig. Wir schließen so: die Beiden gaben ihren Consens vor dem katholischen Minister in der Stadt C., wo das Tridentinum besteht. Dieser Consens war allerdings ungültig und deshalb wurde daselbst auch die Ehe ungültig geschlossen, aber einzig und allein wegen der Clandestinität, nicht aber wegen Mangels des Consensus. Nun kehren sie in ihren Wohnsitz, in die Stadt B., zurück, wo sie vom tridentinischen Gesetze frei waren. Der Consensus dauerte noch fort, weil sie zurückgekehrt sich verheiratet glaubten, längere Zeit im Frieden lebten und Kinder erzeugten, gewiss nicht affectu fornicario, was bewiesen werden müsste, sondern animo maritali. Freilich gilt: non concubitus sed consensus facit nuptias. Aber es ist wahrscheinlich, dass sie diesen Consens durch Worte oder Zeichen nach ihrer Rückkehr sich gaben, ganz gewiss aber ist, dass dieser Consens hinreichenden Ausdruck fand eo momento, quo animo maritali in urbe B. prima vice copulam carnalem habuerunt. Der innere Eheconsens war da, weil sie sich verehlicht glaubten, das äußere Zeichen des Consensus kam hiezu durch die copula; also wurde eine gültige clandestine Ehe geschlossen.“

Dieser Beweisführung kann nicht das Decret: „Consensus mutuus“ Leo XIII. vom 15. Februar 1892 entgegengehalten werden.

Durch dasselbe ist ja nur die früher bestehende praesumptio iuris et de iure aufgehoben worden, die praesumptio nämlich: valida sponsalia per copulam carnalem subsecutam, affectu maritali habitam, in matrimonium validum transire; keineswegs aber wollte der Papst durch dieses Decret clandestine Ehen für jene Territorien abschaffen, wo das Tridentinum nicht besteht; daher wollte er auch nicht für diese Territorien Verlobten die Möglichkeit benehmen, animo maritali copulam habendi et matrimonium contrahendi. Es muß daher in einzelnen Fällen untersucht werden, ob Verlobte consensu maritali copulam habuerint neque. Im vorgelegten Falle ist aber eine moralische Gewissheit vorhanden, daß Sempronius und Titia in die Stadt B. zurückgekehrt affectu maritali copulam habuerint. Es sind daher alle Bedingungen für eine geltige Ehe vorhanden: der innere Consensus, der gewiß fortduerte, äußerlich ausgedrückt durch die copula; ebenso das Fehlen jedes anderen Hindernisses. Also haben sie eine geltige Ehe geschlossen; zum mindesten aber ist es nicht evident, die Ehe sei eine ungültige.

Der **Defensor matrimonii** bemerkte folgendes: Sempronius und Titia hatten ihr Domicil in B., wo das Conc. Tridentinum promulgirt worden ist, aber erst zu einer Zeit, als sich daselbst eine getrennte protestantische Gemeinde befand. Wenn nun auch Reiffenstuel meint, auch für solche Orte gelte für die Protestanten das tridentinische Gesetz, so ist diese Meinung jetzt aufgegeben und die Concils-Congregation hat wiederholt solche Ehen als geltig anerkannt. Es hätten also Sempronius und Titia in der Stadt B. die Ehe non servata forma Tridentina schließen können. Aber tatsächlich fand die Copulation in C. statt, wo erst seit ungefähr 60 Jahren eine protestantische Gemeinde besteht; dann kehrten sie nach B. zurück und lebten mehrere Jahre in gutem Frieden. Sowohl für die Geltigkeit wie für die Ungültigkeit scheinen wichtige Gründe zu sprechen.

A. Gründe für die Geltigkeit: 1. Viele Autoren halten überhaupt alle Ehen der Protestanten für geltig, wenn auch die tridentinische Form nicht beachtet wird. Man vergleiche Aichner j. eccl. (edit. 7.) p. 664 und Benedictus XIV. de Synodo dioec. I. VI. c. 6. n. 4. Allerdings werden jetzt jene Ehen, welche Protestanten an Orten, wo das Tridentinum zu Recht besteht, mit Auferachtlassung der forma Tridentina schließen, allgemein als ungültig betrachtet, wie auch der apostolische Stuhl durchwegs solche Ehen als ungültig zu lösen pflegt. 2. Jedenfalls konnten Sempronius und Titia in der Stadt B. non servata forma Tridentina die Ehe geltig schließen solo consensu maritali mutuo expresso; dieses konnte auch geschehen per copulam maritali affectu habitam. Der Defensor matrimonii berührt hier jenes Argument, welches der Theologus capitularis so sehr in den Vordergrund stellte. 3. Lex Tridentina est personalis et localis; quatenus est personalis, waren Sempronius und Titia jedenfalls frei; insofern es localis ist, gibt es

doch auch Ausnahmen, da ja auch ein Pfarrer seine Pfarrkinder an einem Orte trauen kann, wo sie keinen Wohnsitz haben. Also scheint es, dass auch Sempronius und Titia ihre Ehe in C. schließen konnten.

4. Es besteht der Grundsatz: Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden. Den Beiden war es aber tatsächlich unmöglich, zu einem katholischen Minister zu gehen. Freilich muss diese impossibilitas für die Gemeinde, nicht bloß für einzelne Personen, bestehen. Denn es handelt sich um eine lex irritans, wo immer nur das incommodum communitatis, non autem personae Berücksichtigung findet.

B. Gründe für die Ungültigkeit: 1. Die Eheschließung in der Stadt C. war jedenfalls ungültig, weil das Tridentinum daselbst auch für die Protestanten zu Recht besteht. Die lex tridentina est localis et personalis; wenn nun auch Sempronius und Titia in der Stadt B. die Ehe non servata forma Tridentina schließen konnten, so konnten sie es nicht in C. „quia locus regit actum.“ Dieses Gesetz lässt auch keine Epifkie oder Ausnahme zu, weil es eine lex irritans ist. 2. Man kann auch nicht sagen, die Ehe sei gültig, weil sie in B. consummiert worden ist. Der Consens war ja vom Anfang an ungültig und wurde auch mera copula carnali nicht gültig. Die Beiden glaubten, sie seien verehelicht und haben auch in B. den Consens nicht erneuert weder ausdrücklich noch durch die Consummation ihrer Ehe. Jedenfalls, so schließt der Defensor, sei die Sache nicht evident und es müsse daher der Fall dem apostolischen Stuhl unterbreitet werden.

Die Antwort der Congregatio s. Officii seu Inquisitionis lautet:

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Litteris datis die 27. Aprilis h. a. Amplitudo Tua sequentia dubia proponebat:

1. Utrum matrimonium Titiae cum Sempronio coram ministro acatholico in urbe C. initum, in urbe B. praeparatum et continuatum, constet firmum, an possit ex capite clandestinitatis irritum declarari a iudice ecclesiastico?

2. An possit Caius catholicus, facta prius tali declaratione, cum eadem Titia acatholica, ex qua iam duos genuit liberos, matrimonium legitimum, servatis servandis, in facie Ecclesiae contrahere?

Res delata est ad Emmos. D. D. Cardinales una mecum Inquisidores generales, qui in Congregatione generali habita infer. IV. die 29. Julii respondendum decreverunt:

Ad 1.: Matrimonium in casu, omnibus consideratis, esse nullum; modo constet per iuramentum a muliere praestandum, consensum (scientibus sponsis nullitatem prioris consensus) non fuisse renovatum in loco, ubi Tridentinum non viget.

Ad 2.: Constito, uti supra, de libertate mulieris quoad eius matrimonium cum Caio catholicō, curet prius R. P. D. Epis-

copus, ut ipsa mulier convertatur; sin minus, suppl. Sanctissimo pro dispensatione super impedimento mixtae religionis, praeviis in Curia cautionibus et praevia quoad virum catholicum absolutione a censuris propter attentatum coram ministro haeretico matrimonium.

Adprobata a Sanctissimo D. N. hac Emorum Patrum resolutione sequenti feria VI. die 31. dieti, transmitto ad Ampl. Tuam heic inclusum relativum rescriptum atque interim omnia fausta Tibi a Domino adprecor.

Amplitudinis Tuae

uti frater

Romae, 16. Augusti 1896.

L. M. Card. Parocchi.

In dem diesbezüglichen beigelegten Schreiben, das am Schlusse erwähnt wird, war die Facultät dispensandi super impedimentum mixtae religionis et absolvendi Caium a censuris enthalten.

Außerdem möchten wir noch folgende Bemerkungen beifügen:

1. Wie man aus der gegebenen Entscheidung ersieht, betrachtete die Congregatio s. Off. die Eheschließung in C. als ungültig. Ein neuer Beweis, dass an jenen Orten, wo das Tridentinum verkündet wurde zu einer Zeit, als noch daselbst keine protestantische Gemeinde bestand, auch die Protestanten an die lex Tridentina gehalten sind. Analog muss man z. B. schließen, dass die Chen der Protestanten in Salzburg, wo erst seit den sechziger Jahren eine protestantische Gemeinde besteht, ungültig sind. Freilich kann man dies nicht so allgemein aussprechen, weil auch Rom keine allgemeine Entscheidung gegeben hat, wie ja auch hier vorsichtig beigefügt wird: Matrimonium in casu. Auch die Einwendung, es sei dem Sempronius und der Titia unmöglich gewesen, zu einem katholischen Minister zu gehen, wird nicht berücksichtigt, weil es sich eben um eine lex irritans handelt, die keine Ausnahme per epikiam zulässt. Weiters beachte man: die Eheschließung in C. war ungültig, obwohl die Brautleute aus B. kamen, wo für sie das Tridentinum nicht bestand. Also Lehmkühl hat ganz Recht, wenn er in seiner Theol. moral. (II. n. 780 Nota) die Meinung Carrières zurückweist, der behauptet: probabilius valere matrimonium eorum, qui in loco, ubi lex Trid. non vigeat, habitantes, sed peregre existentes in loco, ubi vigeat, contrahant.

2. Auch durch die Vollziehung der Ehe in B. per copulam wurde dieselbe nicht zu einer gültigen. „Consensus enim facit matrimonium, non copula.“ Dieser Consensus war aber vom Anfang an ungültig et non firmatur traetu temporis, quod de iure non subsistit. Sie vollzogen die Ehe eben in der falschen Voraussetzung, sie seien verheiratet, nicht aber um dadurch die Ehe zu schließen. Dadurch stürzt die gewiss sein durchdachte Ausführung des Theologus capitularis.

3. Gewiss hätten die Beiden in der Stadt B. eine clandestine Ehe schließen können; denn darin hat der Theologus capitularis ganz Recht: durch das Decret „Consensus mutuus“ wurde nur das matrimonium praesumtum abrogirt, nicht aber das matrimonium clandestinum für jene Orte, wo das Tridentinum nicht besteht. Eben deshalb fordert die Congregatio auch von der Titia den Eid, dass sie in B. nie ausdrücklich und wissend, dass der in C. gegebene Consens ungültig gewesen, den Consens erneuert haben.

Wie man sieht, beleuchtet die Congregationsentscheidung verschiedene strittige Punkte und bietet ein Analogon, wie in ähnlichen Fällen zu urtheilen ist.

Salzburg.

Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

VI. (Der hl. Lazarus.) Der Name Lazarus ist abgekürzt aus Cleazarus, „Gothhilf“; nach Anderen stammt er von dem hebräischen loazar, „hülflos“, im Hinblick auf den armen Lazarus im Evangelium. Lazarus, der Bruder der heiligen Schwestern Martha und Maria, den der Herr von den Todten auferweckte, hat seinen Gedenktag am 17. December; das römische Martyrologium sagt zu diesem Monatstage: „Massiliae in Gallia beati Lazari Episcopi, quem Dominus in Evangelio a mortuis suscitasse legitur.“ Er war der erste Bischof von Marseille und hat als Abzeichen auf Kirchenbildern an seinem Gewande wohl die Muschel; das ist eine Anspielung auf seine wunderbare Meerfahrt.

Am Freitag vor Palmsonntag kam der Heiland nach Bethanien; man bereitete ihm dort ein Abendmahl (Joh. Cap. 12), bei welchem Lazarus zugegen war, Martha diente und Maria Magdalena die Füße des Herrn salbte. Nach Matthäus 26 und Markus 12 scheint dieses Abendmahl nicht bei Lazarus, sondern im Hause Simon des Aussätzigen stattgefunden zu haben. Sepp (Jerusalem und das heilige Land I, 588) meint, es möge hier wohl von „einem Hause des Aussatzes“ oder „Leprosenstift“ die Rede sein, wovon Bethanien den Namen „Armenhaus“ führte. Dabei erinnert er an den armen Lazarus im Gleichnisse, der bresthaft und mit Geschwüren bedeckt, vor der Thür des Reichen lag. Denn der Leidende sei der Mann von Bethanien, daher seien dann gekommen der Name Haus Bethanien, sowie der Orden der Lazarus-Ritter für die Krankenhäuser und die Pfleger der Kranken, während die Lazaristen mehr den Werken der geistlichen Barmherzigkeit obliegen, Lazzarone aber der Arme auf der Straße heiße.

Mehrere Kirchenväter sind der Ansicht, die Parabel vom reichen Brässer und armen Lazarus habe eine geschichtliche Grundlage; auch Katharina Emmerich (2, 410) sagte, der arme Lazarus in der Parabel (Lukas 10) sei eine wirkliche Persönlichkeit gewesen. Die Geschichte der Kirchenwidmungen widerspricht dem nicht (vergl. „die Heiligen als Kirchenpatrone“, Paderborn, Bonifacius-Druckerei 92). Im Mittel-